

# PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 3. April 2007 / Nr. 231

## **Kantonale Volksabstimmung vom 11. März 2007: Ergebnis, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung**

Auszug an: Departement des Innern (2) / Gesundheitsdepartement / Staatskanzlei / St / RD (3) / Pub / KOM / Dv

Zugestellt am:

---

Departement des Innern und Staatskanzlei berichten:

Das Departement des Innern hat am 11. März 2007 gestützt auf die Meldungen der Gemeinden die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung im Sinn von Art. 43 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) ermittelt und den Mitgliedern der Regierung sowie den Medien bekanntgegeben. Aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden sind die Ergebnisse überprüft und im Amtsblatt vom 19. März 2007 (ABI 2007, 949 ff.) veröffentlicht worden:

- Die Verfassungsinitiative "Verkleinerung des Kantonsrates" ist mit 69'495 Ja- gegen 45'865 Nein-Stimmen angenommen worden.
- Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung ist mit 76'016 Ja- gegen 33'530 Nein-Stimmen angenommen worden.

Innert der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden gegen Vorbereitung und Durchführung dieser Volksabstimmung eingegangen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 11. März 2007 und in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) sowie Art. 6 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung:

1. Am 11. März 2007 wurden rechtsgültig:
  - a) Art. 63 der Kantonsverfassung;
  - b) der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.
2.
  - a) Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2007 angewendet.
  - b) Art. 63 der Kantonsverfassung wird im Hinblick auf die und ab der Amtsdauer 2008/2012 ab 12. März 2007 angewendet.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Ergebnis, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an den Erlass).